

Markensatzung zur Unionsgewährleistungsmarke



„VLOG geprüft“

(Anmeldenummer 018538409)

0.

Präambel:

Nach den EU-Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 müssen Lebensmittel und Futtermittel, die genetisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, als solche gekennzeichnet werden. Darüber hinaus gewähren die Verordnungen eine Ausnahmepflicht zur Kennzeichnung für Futtermittel bei einem GVO-Anteil von 0,9 % oder darunter, vorausgesetzt, dieser Anteil ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden. Die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 decken jedoch nicht die Fälle ab, bei denen eine Kennzeichnung von tierischen Lebensmitteln unterbleibt, auch wenn die Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, mit gekennzeichnetem Futter gefüttert wurden. Mit dem deutschen Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes, zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutatenverordnung vom 01.04.2008 wurden in der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler Ebene spezielle Vorschriften für eine freiwillige Kennzeichnung von ohne Anwendung genetischer Verfahren hergestellten Lebensmittel geschaffen. Die Anforderung an eine solche Kennzeichnung mit der Angabe „ohne Gentechnik“ beinhalten bei tierischen Erzeugnissen unter anderem einen vollständigen bzw. zeitweisen Verzicht auf Futtermittel, die aus genetisch veränderten Organismen bestehen bzw. diese enthalten oder daraus hergestellt wurden, und schließen daher die Lücke zu den Europäischen Verordnungen.

Der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) setzt sich für mehr Transparenz bei Lebensmitteln und Futtermitteln ein. Um transparenter auf die Abwesenheit einer Kennzeichnungspflicht nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 und damit auf die Tauglichkeit für eine „ohne Gentechnik“-Lebensmittelproduktion hinzuweisen, wurde das „VLOG geprüft“-Siegel entwickelt.

1.

Name und Anschrift des Inhabers (Anmelders):

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. (VLOG), Friedrichstraße 153a, 10117 Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der VR-Nummer 29801 B.

2.

Erklärung gemäß Art. 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 über die Unionsmarke:

Der Anmelder erfüllt die in Art. 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 über die Unionsmarke niedergelegten Anforderungen. Er selbst übt keine Tätigkeit aus, welche die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen umfasst, für welche die Gewährleistung übernommen wird.

3.

Wiedergabe der Unionsgewährleistungsmarke:



4.

Die von der Unionsgewährleistungsmarke erfassten Waren und Dienstleistungen:

Die in Anhang I genannten Waren und Dienstleistungen sind Gegenstand der Gewährleistungsmarke.

5.

Merkmale der Waren und Dienstleistungen, die mit der Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt werden sollen:

5.1

Mit der Gewährleistungsmarke werden die unter die Klasse 05 und 31 fallenden Futtermittel und Futtermittelbestandteile kenntlich gemacht, welche nach VO (EG) Nr. 1829/2003 bzw. 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig sind, d.h.

- keine GVO enthalten

und

- nicht aus GVO bestehen

und

- nicht aus GVO hergestellt wurden

und/oder

- in der EU für Futtermittel und Futtermittelbestandteile zugelassene GVO enthalten, aus solchen bestehen oder aus solchen hergestellt sind, deren Anteil im Futtermittel bzw. im Futtermittelbestandteil den Wert von 0,9 % nicht überschreitet und zudem zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist.

Dadurch wird die Eignung des Futtermittels für eine anschließende „ohne Gentechnik“-Lebensmittelproduktion gemäß § 3 EGGenTDurchfG gewährleistet.

Die im Einzelnen zu erfüllenden Kriterien sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Website des Anmelders unter www.ohnegentechnik.org/unionsgewaehrleistungsmarke-vg-bildmarke abrufbar.

5.2

Futtermittel oder Futtermittelbestandteile mit einem Anteil von in der EU zugelassenen GVO bis zur Bestimmungsgrenze von in der Regel 0,1 % je Einzelfuttermittel gelten als zufällig oder technisch nicht zu vermeiden und sind daher ebenfalls Futtermittel/Futtermittelbestandteil gemäß Ziffer 5.1.

5.3.

Mit der Gewährleistungsmarke wird auf der Vertriebsstufe Handel (Dienstleistungen der Klasse 35) sichergestellt, dass bei diesen unter 5.1 - 5.2 bezeichneten Waren, wenn es sich um lose Ware (unverpackte Ware) handelt, nachweislich Maßnahmen zur Vermeidung einer Vermischung mit GVO-haltigen Stoffen bzw. mit nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln/Futtermittelbestandteilen ergriffen werden und ein Vorhandensein von GVO somit stets zufällig oder technisch nicht vermeidbar ist.

5.4

Mit der Gewährleistungsmarke wird auf der Vertriebsstufe Transport, Lagerung, Umschlag (Dienstleistungen der Klasse 39) sichergestellt, dass bei diesen unter 5.1 – 5.2 bezeichneten Waren, wenn es sich um lose Ware (unverpackte Ware) handelt, nachweislich Maßnahmen zur Vermeidung einer Vermischung mit GVO-haltigen Stoffen bzw. mit nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln/Futtermittelbestandteilen ergriffen werden und ein Vorhandensein von GVO somit stets zufällig oder technisch nicht vermeidbar ist.

5.5

Mit der Gewährleistungsmarke wird auf der Vertriebsstufe „Auftragsverarbeitung“ (Dienstleistung der Klasse 40) sichergestellt, dass nachweisliche Maßnahmen zur Vermeidung einer Vermischung mit GVO-haltigen Stoffen bzw. mit nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln/Futtermittelbestandteilen ergriffen werden und ein Vorhandensein von GVO somit stets zufällig oder technisch nicht vermeidbar ist.

6.

Die Bedingungen für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke, einschließlich Sanktionen:

Um eine effektive Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen zu gewährleisten, namentlich, um kontrollieren zu können, ob die unter der Unionsgewährleistungsmarke vermarkteten Waren und Dienstleistungen tatsächlich sämtliche Merkmale aufweisen, die in Ziffer 5 dieser Markensatzung aufgeführt sind, müssen Personen, welche die Unionsgewährleistungsmarke des Anmelders benutzen möchten, verschiedene Verträge abschließen.

Sinn und Zweck dieser Verträge ist es insbesondere, schuldrechtlich bindend sowohl diverse Kontrollmechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Merkmale als auch Sanktionsmechanismen zu vereinbaren, falls diese Merkmale nicht eingehalten werden. Diese Verträge sind insbesondere sowohl mit dem Anmelder als auch mit unabhängigen, externen Zertifizierungsstellen abzuschließen, die vom Anmelder dazu ermächtigt wurden, die tatsächliche Einhaltung der vorgenannten Merkmale zu kontrollieren und im Erfolgsfall die betreffenden Personen zu zertifizieren. Eine Liste der von dem Anmelder anerkannten Zertifizierungsstellen kann auf der Internetseite

https://www.ohnegentechnik.org/anerkannte_zertifizierungsstellen

eingesehen werden. Ist die zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugte Person („**befugte Person**“) bereits nach einem von dem Anmelder als gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert, ist ein zusätzliches VLOG-Zertifikat nicht erforderlich. Als vom Anmelder als gleichwertig anerkannte Standards gelten die auf der Internetseite <https://www.ohnegentechnik.org/GLAS> aufgeführten Standards. Die bestehende Zertifizierung nach einem vom Anmelder als gleichwertig anerkannten Standard wird vom Anmelder jährlich überprüft.

Die Befugnis zur Benutzung der Gewährleistungsmarke setzt neben der Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen und des Abschlusses der zuvor genannten Verträge eine erfolgreiche Zertifizierung durch eine unabhängige, externe Zertifizierungsstelle voraus. Die Zertifizierung kann in Sonderfällen, wie z.B. bei sogenannten Matrixzertifizierungen, im Detail von der üblichen (Einzel-)Zertifizierung abweichen.

Darüber hinaus existieren verschiedene Sanktionsmechanismen, die gegenüber den befugten Personen greifen, deren Waren oder Dienstleistungen nicht sämtliche Merkmale aufweisen, die in Ziffer 5 dieser Markensatzung aufgeführt sind. Verstößt die befugte Person gegen die jeweiligen Zertifizierungsbedingungen, wird die Zertifizierungsstelle und/oder der Anmelder geeignete Sanktionen je nach Schwere des Verstoßes aussprechen. Sie reichen von der Aufforderung, aufgedeckte Mängel innerhalb einer bestimmten Zeit abzustellen, über vertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere in Form von verstoßabhängig gestaffelten Vertragsstrafen, bis hin zum Entzug der Zertifizierung und dem Verlust der Stellung als befugte Person.

Erfüllen die Waren bzw. Dienstleistungen einer befugten Person nicht die Nutzungsvoraussetzungen, wird der befugten Person innerhalb einer Frist von maximal 4 Wochen ein Korrekturmaßnahmenplan entwickelt und dokumentiert. Die befugte Person muss dem Anmelder fristgerecht nachweisen, dass die Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden. Nachweise werden dann an die von dem Anmelder anerkannte Zertifizierungsstelle übergeben.

Weitergehende Rechte und Sanktionen aus der Unionsmarkenverordnung bleiben hiervon unberührt.

7.

Die zur Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke befugten Personen („befugte Personen“):

Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke sind nur diejenigen berechtigt, die die erforderlichen Kriterien der Merkmale nachweislich erfüllen (vgl. Ziffer 5 und Ziffer 6).

Jedem befugten Benutzer wird eine eigene Nummer zugeteilt, wodurch der befugte Benutzer eindeutig identifizierbar ist. Ein aktuelles Verzeichnis über die befugten Benutzer, die ein VLOG-Zertifikat oder ein Zertifikat eines als gleichwertig anerkannten Standards haben und entsprechend zur Nutzung befugt sind, kann auf der Internetseite unter <https://www.ohnegentechnik.org/Mitglieder-und-Siegelnutzer> eingesehen werden.

8.

Die Art und Weise, in der die bescheinigende Stelle diese Merkmale zu prüfen hat:

Die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Nutzung der Gewährleistungsmarke erfolgt durch ein Prüfungs- und Bewertungsverfahren. Nach Abschluss der in Ziffer 6 dieser Markensatzung erwähnten Verträge kontrollieren Auditoren einer vom Anmelder anerkannten Zertifizierungsstelle u.a. im Rahmen von Ortsterminen, ob die für die Vermarktung unter der Unionsgewährleistungsmarke vorgesehenen Waren sowie die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen den Kriterien gemäß Ziffer 5 dieser Markensatzung entsprechen. Die Zertifizierungsstelle auditiert das Unternehmen erstmalig anhand der Anforderungen der beantragten Geltungsbereiche gemäß den jeweiligen Vorgaben. Es handelt sich dabei entweder um vollständige Vor-Ort Audits, Distanzaudits oder um Dokumentenaudits aller Standorte/Betriebseinheiten, die in die Tätigkeiten des Unternehmens einbezogen sind, welche vom beantragten Geltungsbereich umfasst werden. Der Auditor dokumentiert die Bewertung der Anforderungen und ggf. die festgestellten Abweichungen; ggf. erfolgt ein Nachaudit.

Nach bestandenem Audit, d.h. bei Erfüllung der Nutzungsvoraussetzungen, stellt die Zertifizierungsstelle dem Unternehmen ein Zertifikat aus. Unternehmen bzw. Betriebe sind im Rahmen der Erstzertifizierung erst nach Zertifikatsausstellung lieferberechtigt. Nach erfolgreicher Zertifizierung zählen die jeweiligen Unternehmen bzw. Betriebe zu den befugten Personen.

Die Laufzeit derartiger Zertifikate ist zeitlich befristet, so dass nach Ablauf dieser Laufzeit ein neues Zertifikat samt neuer Kontrollen erforderlich wird. Die Zertifikatslaufzeit reicht bis zur Ausstellung eines neuen Zertifikats, je nach Fallgruppe längstens aber bis zum Ende des dritten Folgejahres (bezogen auf das Auditdatum).

Ferner sind sowohl die Zertifizierungsstellen als auch der Anmelder selbst zu unangekündigten Ortsbesichtigungen bei den zertifizierten und zur Nutzung der Gewährleistungsmarke befugten Personen berechtigt, um auch während der Laufzeit eines Zertifikats die ordnungsgemäße Einhaltung der Kriterien gemäß Ziffer 5 dieser Markensatzung kontrollieren zu können.

Sofern eine befugte Person neue Produktgruppen, Prozesse, Herstellungslinien oder Ähnliches während der Laufzeit des Zertifikats in den Geltungsbereich aufnehmen lassen möchte, besteht die Möglichkeit, diese Erweiterung im Rahmen eines Erweiterungsaudits durch eine Zertifizierungsstelle prüfen zu lassen.

Sollten von den Auditoren der Zertifizierungsstellen oder vom Anmelder selbst Verstöße gegen die Kriterien gemäß Ziffer 5 dieser Markensatzung festgestellt werden, so hängt das weitere Vorgehen von der Art und Schwere der aufgefundenen Verstöße ab. Hierbei gilt, dass je schwerwiegender ein aufgefundener Verstoß ist, desto vehementer und schneller wird dessen Beseitigung und Verhinderung künftiger, gleichartiger Verstöße gefordert und kontrolliert. Ferner nimmt bei aufgefundenen Verstößen auch die Kontrollhäufigkeit und -dichte zu, um zu verhindern, dass es künftig zu weiteren derartigen Verstößen kommt. Sollten gerade schwerwiegende Verstöße nicht innerhalb der dafür gesetzten Fristen abgestellt werden, wird der betroffenen Person die Zertifizierung entzogen und sie verliert ihre Stellung als befugte Person.

Einzelheiten zum Prüfungsverfahren finden sich auf der Internetseite https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/01_unternehmen/b_zertifizierung/b02_UGM_VG_Bildmarke/Pruefungsprozesse.pdf.

Beauftragt die befugte Person externe Dienstleister, d.h. vergibt die befugte Person zertifizierungspflichtige Tätigkeiten an Dritte und verfügt der Dritte nicht bereits selbst über ein VLOG-Zertifikat oder ein Zertifikat eines von dem Anmelder als gleichwertig anerkannten Standards, sind entsprechende Verträge zwischen den Beteiligten zu schließen und die auszuübenden Tätigkeiten von einer vom Anmelder anerkannten Zertifizierungsstelle bei dem Dritten gemäß den jeweiligen Vorgaben zu auditieren.

9.

Die Art und Weise, in der die bescheinigende Stelle diese Merkmale zu überwachen hat:

Das System zur Überwachung, dass die von der Gewährleistungsmarke erfassten Waren und Dienstleistungen die erforderlichen Merkmale besitzen, erfolgt über das Kontrollsystem der Zertifizierungsstellen sowie über Kontrollen des verbandsinternen VLOG-Integrity-Programms. Durch Letzteres wird im Rahmen von Audits bei den Zertifizierungsstellen bzw. in den zu zertifizierenden Unternehmen bzw. Betrieben deren Zertifizierungstätigkeit überprüft, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierungsprozesse sicherzustellen.

Primär stellen regelmäßige Kontrollen (regelmäßige Auditintervalle zum Erhalt des Zertifikats) durch die Zertifizierungsstellen, zu deren Duldung die befugten Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet sind, die Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen sicher. Dazu zählen bei Verdachtsfällen auch außerplanmäßige, unangekündigte Überprüfungen der befugten Personen durch die Zertifizierungsstellen.

Sollten Korrekturmaßnahmen bei der auditierten befugten Person notwendig sein, erfolgt je nach Schwere der Abweichung bzw. des Verstoßes ein Nachaudit, das zur Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen dient. Dabei werden vom Auditor vor Ort nur ausgewählte Anforderungen überprüft. Findet das Nachaudit angekündigt statt, dokumentiert die Zertifizierungsstelle die Begründung für die Terminankündigung. Die Zertifizierungsstelle wählt den Zeitpunkt des Nachaudits so, dass die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen überprüft werden kann.

Einzelheiten zur fortlaufenden Überwachung der Benutzungen durch die befugten Personen finden sich auf der Internetseite https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/01_unternehmen/b_zertifizierung/b02_UGM_VG_Bildmarke/Ueberpruefung_und_Ueberwachung.pdf.

10. Anhänge

Anhang I Waren- und Dienstleistungsverzeichnis